

GZ.: A 23 - 061630/2004/0066
A 8 – 31.340/2006-1
WB-A-008491/2006-3 (**NUR** hinsichtlich **Antrag 2. a.)**)

Graz, 16.11.2006

1. Grazer Abfuhrordnung 2006 (Grazer AbfO 2006)
2. a., b.,c. Beschlüsse über die Verrechnung
privatrechtlicher **Entgelte** für besondere Leistungen
in der Abfallwirtschaft, für Anlieferungen im
Recyclingcenter der AEVG sowie die Preisfestsetzung
für die Entsorgung der „Küchen- und Kantinenabfälle“

Voranschlags-, Finanz- und
Liegenschaftsausschuss:
BerichterstellerIn:

.....

Ausschuss für Umwelt und
Katastrophenschutz:
BerichterstellerIn:

.....

Verwaltungsausschuss für die
Wirtschaftsbetriebe:
BerichterstellerIn:

.....

Bericht an den Gemeinderat

Unter der Landesgesetzblatt-Nummer 65/2004 wurde das Steiermärkische Abfallwirtschaftsgesetz 2004 – StAWG 2004 (Gesetz über eine nachhaltige Abfall- und Stoffflusswirtschaft in der Steiermark), derzeit in der Fassung LGBl.Nr. 56/2006, kundgemacht. Dieses Landesgesetz ersetzt das bisherige StAWG 1990.

Das (neue) StAWG 2004 bedingt die Notwendigkeit, die derzeit in Geltung stehende Müllabfuhrordnung der Landeshauptstadt Graz an die geänderten landesgesetzlichen Rahmenbedingungen anzupassen. Diese derzeit geltende Müllabfuhrordnung basiert in ihrer Stammfassung auf dem Beschluss des Gemeinderates vom 13. Juni 1985, ihre letzte Änderung erfolgte mit Beschluss des Gemeinderates vom 1. Dezember 2005.

Die neue Abfuhrordnung soll nicht nur den inhaltlichen Rahmenbedingungen des StAWG 2004 gerecht werden. Sie soll auch den bereits bestehenden Vorgaben des Gemeinderates Rechnung tragen. Im Gemeinderat wurde am 12. Juni 2003 der Beschluss gefasst, die zu leistenden Abgaben im Müllabfuhrbereich gerechter zu gestalten. Am 29.6.2006 hat der Gemeinderat im Rahmen einer Grundsatzbeschlussfassung zu einer „Abfuhrordnung NEU“ bereits wesentliche Parameter einer künftigen Neuregelung vorgegeben. Die damit verbundenen (insbesondere technischen) Umstellungsnotwendigkeiten sind durch die Wirtschaftsbetriebe bereits in die Wege geleitet worden. Im Einzelnen beinhaltet die neue Abfuhrordnung:

- Eine Anpassung der abfallwirtschaftlichen Begriffe an jene, welche in den Rechtsvorschriften der Europäischen Union, des Bundesabfallwirtschaftsgesetzes und des StAWG 2004 Verwendung finden (so wurde etwa der Oberbegriff „Hausmüll“ durch den Begriff „Siedlungsabfall“ ersetzt).

- Die ausdrückliche Festschreibung der „Andienungspflicht“: Im Sinne des StAWG sind Siedlungsabfälle (Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle die auf Grund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind) durch die kommunale Abfuhr zu sammeln und abzuführen. Auch Abfälle aus Gewerbebetrieben, sofern sie Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind, unterliegen dieser Andienungspflicht.
- Eine Anhebung des Mindestbehältervolumens bei Restmüll von derzeit 80 Litern (dies entspricht dem kleinsten, derzeit in Verwendung stehenden „grauen“ Restmüllbehälter) auf 120 Liter. Daher werden alle 80-Liter-Restmüllbehälter gegen größere Behälter ausgetauscht.
- Die Einführung eines Abfuhrintervalls bei Restmüll von (hygienisch unbedenklich) 4 Wochen bei den 120- und 240-Liter-Behältern. Dies führt nicht nur zu einer Einsparung von Ressourcen, sondern auch zu einer Verringerung der mit der Entsorgung verbundenen Umweltbelastungen (größere Behälterkategorien und längere Abfuhrintervalle wirken sich positiv auf die Kostenstruktur der Wirtschaftsbetriebe aus und verringern durch den damit verbundenen Rückgang der „Entsorgungskilometer“ auch die Schadstoffbelastung).
- Die ausdrückliche Festschreibung des für biogene Siedlungsabfälle zur Verfügung gestellten Entsorgungsvolumens in der Abfuhrordnung. Die Menge dieses Volumens soll jedenfalls der halben Menge des für Restmüll beigestellten Jahres-Entsorgungsvolumens entsprechen. Dies bedeutet: Mit der Bezahlung der Restmüllgebühr ist die Entsorgung der halben Menge an Bioabfall abgegolten (natürlich nur insoweit, als man nicht ohnehin im eigenen Garten kompostiert).
- Folgende Behältergrößen und Entsorgungsintervalle sind bei Restmüll hinkünftig möglich:

Größe	Intervall						
	1 x / Wo	2 x / Wo					
120 - Liter	1 x / Wo	2 x / Wo				14-tägig	4-wöchig
240 - Liter	1 x / Wo	2 x / Wo				14-tägig	4-wöchig
1100 - Liter	1 x / Wo	2 x / Wo	3 x / Wo	4 x / Wo	5 x / Wo	14-tägig	

Mittelfristig ist auch im Bereich der 1100-Liter-Behälter an die Einführung eines 4-wöchigen Entsorgungsintervalls gedacht.

- Der Restmüllsack (60-Liter) in der Anzahl von 6, 13 oder 26 Stück wird weiterhin für jene Liegenschaften angeboten, bei welchen eine Zufahrt mit Fahrzeugen der Abfallabfuhr nicht möglich ist. Der 770-Liter Behälter wird durch den 1100-Liter-Behälter ersetzt.
- Besondere Leistungen sollen in Hinkunft entgeltlich in Anspruch genommen werden können (zB Abholung von sperrigen Siedlungsabfällen mittels Container; Bereitstellen von Großcontainern für Restmüll bis 30 m³ vornehmlich an Betriebe – an Stelle vieler 1100-Liter-Behälter; die Beistellung zusätzlicher Bioabfallbehälter, die nicht schon mit der Bezahlung der Restmüllgebühr abgedeckt sind).

- Das neue StAWG 2004 bedingt, dass „biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle“ (Gruppe 20 des Europäischen Abfallverzeichnisses) von der Gemeinde entsorgt werden müssen. Hierbei handelt es sich um biogene Siedlungsabfälle, die auf Grund besonderer gesetzlicher Vorschriften nicht in die „braune Tonne“ für Bioabfälle eingebracht werden dürfen und vornehmlich im Gastgewerbe- und (Groß)Küchenbereich (zB bei Betrieben, Schulen, Krankenanstalten, Pflegeheimen) anfallen. Zu diesem Zweck wird die Abfall-Entsorgungs- und Verwertungs GmbH (AEVG), welche diese Abfälle im Auftrag der Stadt Graz zu sammeln hat, eine eigene „Entsorgungsschiene“ aufbauen, also die Sammlung und Verwertung dieser Abfälle im Auftrag der Stadt Graz durchführen sowie die damit im Zusammenhang stehenden Leistungen den Kundinnen und Kunden in Form privatrechtlicher Entgelte verrechnen. Die Vorarbeiten für die Umsetzung dieser Maßnahmen wurden von der AEVG bereits aufgenommen. Die generelle Festlegung der Höhe der verrechneten Entgelte soll durch den Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz erfolgen, wobei der AEVG aus Gründen der flexiblen Anpassung dieser Preise an geänderte wirtschaftliche Rahmenbedingungen das Recht eingeräumt werden soll, die Preise innerhalb einer Bandbreite zu verändern. Diese Regelung soll dabei inhaltlich an jene angelehnt werden, die dem Gemeinderat hinsichtlich der Festlegung der von den Wirtschaftsbetrieben zu verrechnenden Entgelte für besondere Leistungen im Bereich der Abfallwirtschaft vorgelegt wird (vgl. Punkt 2a. des vorliegenden Antragstextes).

- Die AEVG arbeitet entsprechend den Vorgaben der Stadt Graz derzeit an der Umsetzung der Maßnahmen zur Einführung einer „Einfahrtsgebühr“ im Recyclingcenter in der Sturzgasse. Diese Umsetzung macht auch umfassende bauliche Adaptierungen im Bereich des Betriebsgeländes der AEVG notwendig, sodass mit einer definitiven Einführung dieser Maßnahme mit 1. Juli 2007 zu rechnen ist. Die neue Regelung sieht vor, dass pro Einfahrt (bei einer Beladung bis zu 200 kg) 4 Euro als privatrechtliches Entgelt verrechnet werden, sofern der angelieferte Abfall von einer Liegenschaft stammt, die im Gemeindegebiet der Stadt Graz an die Restmüllabfuhr gesetzlich anschlusspflichtig ist. Bei einer Beladung, die über 200 kg hinaus geht, wird die Gewichts Differenz nach der Preisliste der AEVG verrechnet. Von diesem Einfahrtsentgelt sind jene Abfälle ausgenommen, die auf Grund besonderer gesetzlicher Regelungen unentgeltlich abgegeben werden dürfen (zB Verpackungsabfälle, Elektroaltgeräte, Problemstoffe). Abfälle, die nicht im Gemeindegebiet der Landeshauptstadt Graz anfallen, werden schon ab dem ersten Kilogramm verrechnet.

Mit dieser Maßnahme erwartet sich die Stadt Graz vor allem einen Lenkungseffekt insoweit, als die missbräuchliche Inanspruchnahme des Recyclingcenters durch Personen, die nicht aus Grazer Haushalten stammenden Abfall unentgeltlich anliefern, vermieden werden soll. Mit der Einführung einer moderaten Kostenpflicht soll aber auch die Anzahl der Einfahrten bei (erwartbar) gleich bleibendem Anlieferungsvolumen verringert werden. Damit wird einem wichtigen ökologischen Bedürfnis entsprochen: Weniger Einfahrten bedeuten ein geringeres Verkehrsaufkommen und damit eine verringerte Abgas- und Feinstaubbelastung. Im Sinne des Verursachungsprinzips und der Kostenwahrheit wird mit der neuen „Einfahrtsgebühr“ aber auch zumindest ein Teil der Kosten des Recyclingcenters den Verursacherinnen und Verursachern direkt verrechnet und nicht mehr allen Bürgerinnen und Bürgern angelastet, somit insbesondere jenen nicht, welche diese Einrichtung gar nicht in Anspruch nehmen. Letztlich erwartet sich die Stadt Graz mit der neuen Entgeltregelung aber auch Einnahmen, welche einen wichtigen Beitrag zur Deckung der Gesamtkosten des Recyclingcenters leisten.

Die Erlassung einer neuen AbfO bietet auch Gelegenheit, die schon bestehenden Vorgaben des Gemeinderates im Bereich der „Müllgebühren“ umzusetzen. Bekanntlich hat der Gemeinderat anlässlich der Beschlussfassung über eine Anpassung im Bereich der Müll(abfuhr)gebühren am 12. Juni 2003 den Beschluss gefasst, eine „Änderung der derzeitigen Müllgebührenstruktur auszuarbeiten, um die zu leistenden Abgaben im Müllabfuhrbereich für die Grazer Bürgerinnen und Bürger gerechter zu gestalten“. Dieser (seinerzeitige) Beschluss bildete die Grundlage für die Umsetzung des Projektes „GEBKON“ (**GEB**ühren-**KON**zept-**NEU**). Dabei wurde seitens der Finanz- und Vermögensdirektion, des Umweltamtes, der Wirtschaftsbetriebe und der KDZ Management Beratungs- und Weiterbildungs GmbH ein grundsätzliches Modell einer künftigen Müllgebührenstruktur erstellt, welches den Vorgaben des Gemeinderatsbeschlusses vom 12. Juni 2003 entspricht. Die im Endbericht vom Juni 2004 ausgesprochenen Empfehlungen des Projektteams mündeten aber deshalb (damals noch) nicht in einer neuen Gebührenstruktur, da man zunächst den Inhalt und das tatsächliche In-Kraft-Treten des Mitte 2004 bereits im Entwurf vorliegenden neuen Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes abwarten wollte. Da dieses Gesetz nunmehr in Geltung steht, sollte auch die Umsetzung der Ergebnisse des Projekts GEBKON erfolgen.

Die geltende Müllabfuhrordnung regelt die Müllgebühr wie folgt:

- Die Höhe der Gebühr ist abhängig von der Größe der aufgestellten Restmüllgefäße¹ und der Anzahl der Entleerungen, wobei die Gesamtgebühr jeweils eine Grundgebühr beinhaltet, die rund 44 % beträgt;
- Abgabepflichtige, welche die Bioabfallsammlung nicht in Anspruch nehmen und daher Eigenkompostierer sind, erhalten den „Kompostbonus“; dadurch verringert sich die Müllgebühr um rund 15 %;
- Abgabepflichtig ist der Eigentümer des (an die Restmüllabfuhr) anschlusspflichtigen Grundstücks.

Dieses System der Tarifierung besteht in Graz bereits seit Jahrzehnten und hat im Wesentlichen folgende Vor- und Nachteile:

VORTEILE	NACHTEILE
<ul style="list-style-type: none"> • Es ist einfach zu administrieren, da sowohl die Art der Berechnung unkompliziert ist als auch die Anzahl der Restmüllgefäße keinen großen Schwankungen unterliegt. • Das System ist seit Jahrzehnten unverändert und daher von den Bürgerinnen und Bürgern auch akzeptiert. • Das System verstärkt den Anreiz zur Inanspruchnahme eines geringen Behältervolumens und damit verbunden einer stärkeren getrennten Sammlung sowie generell Abfallvermeidung. • Das System führt zu konstanten Gebühreneinnahmen, was für die Planbarkeit des Haushaltes von Vorteil ist. 	<ul style="list-style-type: none"> • Der verstärkte Trend zu kleineren (weil hinsichtlich der Gebühr billigeren) Behältern, wirkt sich nachteilig auf die Wirtschaftlichkeit der Sammlung aus. • Der derzeitige Tarif bildet die tatsächliche Kostenbelastung der Stadt Graz nur unzureichend ab (die Gebühr für den 120 Liter-Behälter wöchentlich und den 240 Liter-Behälter 14-tägig ist gleich hoch, obwohl der kleinere Behälter doppelt so oft entleert werden muss und daher teurer ist). • Die Gebühr beinhaltet gewisse allgemeine, kostenlose Nebenleistungen (zB Bezirksentrümpelung) und ist insofern nicht verursachergerecht.

¹ Darunter sind sowohl die Restmüllbehälter (graue Tonne) als auch die Restmüllsäcke zu verstehen.

Jedes neue Gebührenmodell muss eine Reihe von grundsätzlichen Bedingungen erfüllen. Es muss

- rechtlich einwandfrei sein (dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Gebührenbelastung des/der einzelnen Abgabepflichtigen in einem sachlich gerechtfertigten Bezug zur Inanspruchnahme der Leistung steht);
- einfach zu vollziehen sein (dies vor allem unter dem Aspekt der bestehenden Finanzsituation der Stadt Graz und der Notwendigkeit auch weiterhin zum gesamtstaatlichen Konsolidierungsprozess beizutragen);
- das (rechtlich) zulässige Gebührenaufkommen erwirtschaften und damit zumindest kostendeckende Gebühren gewährleisten;
- in stärkerem Maß als bisher dem Aspekt der tatsächlichen Kostenverursachung Rechnung tragen und gleichzeitig ökologische Anreize schaffen;
- die teilweise im Widerspruch stehenden Anforderungen an ein Gebührensystem (zB verursachergerecht / einfach vollziehbar; betriebswirtschaftlich orientiert / sozial verträglich) in vertretbarer Weise „auf einen gemeinsamen Nenner bringen“;
- durch die Art der Gebührenfestlegung auf Akzeptanz bei den Abgabepflichtigen stoßen.

Bei der Erstellung eines neuen Gebührensystems ist aber – gerade in einer Stadt in der Größenordnung von Graz mit knapp 29.000 Abgabepflichtigen – auch darauf Bedacht zu nehmen, dass bei der konkreten Tarifierung Gebührenmaßstäbe gewählt werden, welche den mit der Erstellung einer neuen Gebührenordnung verbundenen aber auch den sich aus der Vollziehung ergebenden Verwaltungsaufwand auf ein vertretbares Maß reduzieren. Dies spricht einerseits dafür, dass auf dem vorhandenen Datenbestand aufgebaut wird, andererseits dagegen, dass Gebührenmaßstäbe, welche in kleineren und mittleren Gemeinden Anwendung finden und deren Umsetzung mit einem großen technischen und daher finanziellen Aufwand verbunden ist, zum Einsatz kommen (zB Gewichtsmaßstäbe).

Die Tarifierung soll sich daher an der Größe der Restmüllbehältnisse und der Anzahl der Entleerungen orientieren und – entsprechend den Vorgaben des in Geltung stehenden StAWG 2004 – die Gebühr in eine Grundgebühr und eine Leistungsgebühr² unterteilen. Den Vorgaben des Gemeinderates folgend soll dabei die Gesamtgebühr, in einem wesentlich stärkeren Maße als das bisher der Fall ist, aus verbrauchsabhängigen Komponenten bestehen und daher dem Aspekt der Verursachungsgerechtigkeit stärker Rechnung tragen. Dies soll auch dadurch gewährleistet werden, dass die Tarifierung (gewisser) Sonderleistungen extra erfolgt.

Bei der Erstellung des neuen Tarifmodells wurde grundsätzlich wie folgt vorgegangen:

- Die im Bereich des Müllhaushaltes anfallenden, betriebswirtschaftlich ermittelten Kosten wurden in Grundkosten und in Leistungskosten (bestehend aus Entsorgungs- und Abholkosten) im Wesentlichen wie folgt zerlegt:

² Auch Verbrauchsgebühr.

Grundkosten	Leistungskosten	
	Entsorgungskosten	Abholkosten
<ul style="list-style-type: none"> - Problemstoffentsorgung - Sperrmüllentsorgung - Recyclingcenter - Altdeponie - Getrennte Sammlung (Papier, Bio, Glas) - Abfallberatung, Öffentlichkeitsarbeit, - Verwaltungsgemeinkosten - Pensionskosten (anteilig) 	<ul style="list-style-type: none"> - Restmüllverwertung - Verwaltungsgemeinkosten 	<ul style="list-style-type: none"> - Sammelkosten Restmüll (Mitarbeiter, Fahrzeuge, Behältermanipulation und -service anteilig) - Verwaltungsgemeinkosten - Pensionskosten (anteilig)

- Für die Verteilung dieser (drei) Kostenblöcke auf die Abgabepflichtigen wurden nun folgende (sachlich gerechtfertigte) Maßstäbe verwendet:

Für die Grundkosten → die Wochenliter
Für die Entsorgungskosten: → die Wochenliter
Für die Abholkosten: → die Anzahl der Entleerungen³

- Berücksichtigt wurde - wie schon bisher - ein „Kompostbonus“ für jene Nutzerinnen und Nutzer, welche die Bioabfallsammlung nicht in Anspruch nehmen. Wenn daher der Terminus „Biozuschlag“ verwendet wird, ist jener Gebührenmehrbetrag gemeint, der von all denjenigen zu bezahlen ist, welche die Bioabfallsammlung in Anspruch nehmen, somit keine Eigenkompostierung vornehmen;
- Die Art der Tarifierung beeinflusst natürlich das Nutzerinnen- und Nutzerverhalten und wird es erwartbar zu Verschiebungen sowohl innerhalb als auch zwischen den Behälterklassen kommen. Diese Effekte sind (soweit absehbar) in der künftigen Gebührenkalkulation bereits berücksichtigt.

Die angewandte Methode führt dazu, dass dem Aspekt der Kostenverursachung im Gegensatz zum derzeitigen Modell, wo jeder Liter Restmüllvolumen gleich viel kostet, in einem wesentlich stärkeren Maße Rechnung getragen wird.

Das gewonnene Ergebnis lässt sich am konkreten Tarifmodell gut ablesen:

- Derzeit kostet die Entsorgung eines Restmüll-Behälters 120 Liter 1x wöchentlich und eines Behälters 240 Liter 14-tägig jeweils € 283,20⁴ pro Jahr (ohne Kompostbonus). In beiden Fällen wird zwar die gleiche Jahresmenge entsorgt (nämlich 6240 Liter), die Entsorgung des kleineren Behälters ist faktisch aber deshalb teurer, da 52 Abholungen beim 120-Liter-Behälter (nur) 26 Abholungen beim 240-Liter-Behälter gegenüber stehen. Die Gebühr für diese beiden Entsorgungstypen sollte daher auch unterschiedlich hoch sein;

³ Bei 1100 Liter – Behälter gewichtet.

⁴ Sämtliche Beträge exklusive 10% Umsatzsteuer.

- Im neuen Modell kostet⁵ der nämliche Entsorgungstypus beim kleinen Behälter € 372,00 pro Jahr, beim größeren Behälter € 303,60 pro Jahr. Die geringeren Abholkosten beim größeren Behälter drücken sich somit auch im Tarif aus;
- Durch die bessere (weil gerechtere) Abbildung des beschriebenen Ergebnisses im neuen Modell kommt es natürlich auch zu Verschiebungen der Umlegung der gesamten Kosten auf die unterschiedlichen Nutzerinnen- und Nutzerkategorien und sind größere Behälter billiger. Damit wird versucht einem „sozialen“ Tarif insoweit Rechnung getragen, als kleinere Behälter grundsätzlich eher im Bereich der Einfamilienhausstruktur (damit der „gehobenen Mittelschicht“) Verwendung finden;
- Auch das neue Modell soll am (gut eingeführten) System des „Kompostbonus“ festhalten und damit auch einen entsprechend starken ökologischen Ansatz abbilden. Die Umsetzung soll im neuen Modell in der Art erfolgen, dass jene Abgabepflichtigen, welche keine Biotonne in Anspruch nehmen, um die Kosten der Bioabfallsammlung und -verwertung entlastet werden. (Rechen-)Technisch wird dies dadurch erreicht, dass die Nutzerinnen und Nutzer von Biotonnen um diese Kosten belastet werden und damit einen „Biozuschlag“ zu bezahlen haben. Dieser Zuschlag wird noch durch einen lenkungspolitischen Faktor erhöht, wodurch ein zusätzlicher Anreiz zur Eigenkompostierung geschaffen werden soll.

Zusammenfassend lässt sich das Ergebnis des neuen Gebührenmodells wie folgt umschreiben: *„Je kleiner der in Verwendung stehende Restmüllbehälter und je höher die Anzahl der Entleerungen desto höher die Gebühr.“*

Es ist zu erwarten, dass sich die neuen Gebührensätze auf die Behälterstruktur (gemeint: die Größe der Behälter und die Entleerungsintervalle) auswirken, da die Abgabepflichtigen danach trachten werden, den für sie günstigsten Tarif zu wählen. Dieser Effekt ist auch beabsichtigt, da größere Behälter und längere Entsorgungsintervalle die Kostenstruktur der Wirtschaftsbetriebe positiv beeinflussen.

Insgesamt ist die Gebühr jedenfalls so kalkuliert, dass die auf betriebswirtschaftlicher Basis ermittelten Kosten, die im Gebührenhaushalt Abfallwirtschaft anfallen, jedenfalls gedeckt werden. Damit ist auch der gesetzlichen Vorgabe des § 78 Abs 1 des Statuts der Landeshauptstadt Graz entsprochen. Nach dieser Bestimmung sind die (Benützungs-)Gebühren grundsätzlich kostendeckend festzulegen.

Im Interesse einer umfassenden Optimierung des Kundinnen- und Kundennutzens soll die bisherige Leistungspalette der Stadt im Bereich der Abfallwirtschaft erweitert werden. Leistungen, die bisher nicht angeboten wurden, sollen in Hinkunft entgeltlich in Anspruch genommen werden können (zB Abholung der sperrigen Siedlungsabfälle mittels Container; Zur Verfügung stellen von Großcontainern für Restmüll bis 30 m³ vornehmlich an Betriebe [statt einer Vielzahl von 1100-Liter-Behältern]; die Beistellung zusätzlicher – also solcher, die nicht schon mit der Bezahlung der Restmüllgebühr abgedeckt sind – Biobehälter). Diese Leistungen sollen hinkünftig aus verwaltungsökonomischen Gründen aber nicht durch die Abteilung für Gemeindeabgaben mittels (hoheitlichem) Bescheid vorgeschrieben, sondern durch die Wirtschaftsbetriebe selbst mittels (privatrechtlicher) Rechnung verrechnet werden.

⁵ Basis sind die betriebswirtschaftlich ermittelten Kosten und die darauf aufbauende Kalkulation mit Stichtag 30. Oktober 2006.

Gemäß § 45 Abs 2 Z 14 des Statuts der Landeshauptstadt Graz obliegt die Beschlussfassung über die Höhe dieser Entgelte dem Gemeinderat. Gemäß § 10 Abs 2 Z 12 des Organisationsstatuts für die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Graz obliegt der Geschäftsführung der Wirtschaftsbetriebe die Kalkulation und Festsetzung von Preisen im Rahmen eines vom Gemeinderat festgesetzten Ansatzes über die Entgelte. Der Gemeinderat hat gestützt auf die zuletzt genannte Bestimmung in seiner Sitzung am 9.5.2003, GZ.: WB-MS-1019/1997-34, unter anderem den Beschluss gefasst, dass „die Geschäftsleitung der Wirtschaftsbetriebe sämtliche externen Preise bis 31. Dezember 2003 in einer Preisliste zu hinterlegen habe. Von diesen Preisen dürfe die Geschäftsleitung im Ausmaß von +/- 20% abweichen.“ Durch diese Vorgangsweise soll der Geschäftsführung der Wirtschaftsbetriebe die notwendige Flexibilität im Bereich der durch Kostenveränderungen notwendigen Preisanpassungen gegeben werden.

Diese – im Interesse einer raschen Anpassung an aktuelle wirtschaftliche Entwicklungen – notwendige Flexibilität soll der Geschäftsführung der Wirtschaftsbetriebe auch in jenen Leistungsbereichen der Abfallwirtschaft zukommen, in welchen die Verrechnung in Form privatrechtlicher Entgelte erfolgt. Die Verrechnung der Entgelte soll dabei gegenüber denjenigen erfolgen, welche die Leistung in Auftrag geben bzw. unmittelbar in Anspruch nehmen (das kann durchaus auch jemand sein, der nicht Liegenschaftseigentümer und daher nicht gebührenpflichtig ist). Die Leistungspalette selbst und die zu entrichtenden Entgelte sind dem Tarifblatt B zu entnehmen.

Zusammenfassend stellen der Ausschuss für Umwelt und Katastrophenschutz, der Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschuss sowie der Verwaltungsausschuss der Wirtschaftsbetriebe den

A n t r a g

der Gemeinderat wolle nachstehende Beschlüsse fassen:

1. Gestützt auf § 11 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004, LGBl. Nr. 65/2004 idF LGBl. Nr. 56/2006, § 15 Abs 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 156/2004 idF BGBl. I Nr. 34/2005, sowie § 45 Abs 1 Z 13 des Statuts der Landeshauptstadt Graz, LGBl. Nr. 130/1967 idF LGBl. Nr. 32/2005, wird die einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildende Abfuhrordnung beschlossen.
2. Gemäß § 45 Abs 2 Z 14 des Statuts der Landeshauptstadt Graz, LGBl. Nr. 130/1967 idF LGBl. Nr. 32/2005,
 - a. werden für die Inanspruchnahme von besonderen Leistungen im Bereich der Abfallwirtschaft privatrechtliche Entgelte im Ausmaß der im Tarif B ausgewiesenen Höhe eingehoben. Von diesen Preisen darf die Geschäftsführung der Wirtschaftsbetriebe im Ausmaß von +/- 20% abweichen. Die Verrechnung der Entgelte erfolgt durch die Wirtschaftsbetriebe;
 - b. wird für die Anlieferung von Abfällen (Sperrmüll, Grünabfälle, Schrott, Holz, Bauschutt, Altreifen und Fensterglas) im Recyclingcenter der Abfall Entsorgungs- und Verwertungs GmbH (AEVG) in der Sturzgasse bis zu einer Gesamtmenge von 200 kg pro Anlieferung ein Kostenersatz von 4 Euro inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer jedenfalls ab 1. Juli 2007 verrechnet, sofern der

angelieferte Abfall von einer Liegenschaft stammt, die im Gemeindegebiet der Stadt Graz an die Restmüllabfuhr gesetzlich anschlusspflichtig ist und dieser Abfall auf Grund besonderer gesetzlicher Vorschriften nicht ohnehin unentgeltlich abgegeben werden darf (zB Verpackungsabfälle, Elektroaltgeräte, Problemstoffe). Die Verrechnung der darüber hinaus angelieferten Mengen erfolgt auf Basis der von der Organen der AEVG festgesetzten Kostenersätze für Anlieferungen im Recyclingcenter. Dieser Beschluss ersetzt den Beschluss des Stadtsenates der Landeshauptstadt Graz vom 16.12.1994, WHK-1166/1994-60, bezüglich der kostenlosen Abgabe von Sperrmüll aus Grazer Haushalten bis zu einer Menge von 200 kg und Grünabfall aus Grazer Haushalten bis zu einer Menge von 150 kg je Anlieferung.

- c. werden für die Sammlung und Verwertung jener biogenen Siedlungsabfälle, die auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmungen nicht in die Sammelbehälter für biogene Siedlungsabfälle („braune Tonne“) eingebracht dürfen (§ 2 Abs 3 Z 2 lit b Grazer Abfuhrordnung 2006) privatrechtliche Entgelte im Ausmaß der im Tarif C ausgewiesenen Höhe eingehoben. Von diesen Preisen darf mit Beschlussfassung der zuständigen Organe der AEVG im Ausmaß von +/- 20% abgewichen werden. Die Verrechnung der Entgelte erfolgt durch AEVG.

Beilagen

- Abfuhrordnung (einschließlich Anhang und Tarif A – Gebühr)
- Tarif B (Entgelte für die Inanspruchnahme von besonderen Leistungen in der Abfallwirtschaft)
- Tarif C (Entgelte für die Sammlung und Verwertung von biogenen Siedlungsabfällen gem. § 2 Abs 3 Z 2 lit b der Grazer AbfO 2006)

Die Bearbeiterin des A 23:

Der Bearbeiter der A 8:

NUR hinsichtlich Antrag 2.a.
Die Bearbeiterin der WB:

(DI Monika Schuler)

(Mag. Gerald Nigl)

(Ing. Astrid Hödl)

Für den Abteilungsvorstand des
A 23:

Der Abteilungsvorstand der
A 8:

NUR hinsichtlich Antrag 2.a.
Der Geschäftsführer der WB:

(DI Johann Ofner)

(Mag. Dr. Karl Kamper)

(DI Dr. Gerhard Egger)

Der Stadtsenatsreferent für das
A 23:

Der Stadtsenatsreferent für die
A 8:

NUR hinsichtlich Antrag 2.a.
Die Stadtsenatsreferentin für die WB:

(Walter Ferk)

(Mag. Dr. Wolfgang Riedler)

(Wilfriede Monogioudis)

Angenommen in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Katastrophenschutz am:

.....

Die Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

Angenommen in der Sitzung des Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschusses am:

.....

Die Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

Nur hinsichtlich **Antrag 2.a.** angenommen in der Sitzung des Verwaltungsausschusses für die Wirtschaftsbetriebe am:

.....

Der Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

Der Antrag wurde in der heutigen öffentl. nicht öffentl. **Gemeinderatssitzung**
 bei Anwesenheit von GemeinderätInnen
 einstimmig mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) **angenommen.**
 Beschlussdetails siehe Beiblatt Graz, am Der / Die SchriftführerIn:

KPÖ – Gemeinderatsklub

KPÖ – Gemeinderatsklub
8011 Graz – Rathaus
Hofgebäude, Zimmer 114 – 118
Tel: 0316 / 872 2151
0316 / 872 2152
0316 / 872 2153
Fax: 0316 / 872 2159
Email: kpoe.klub@stadt.graz.at

Graz, am 16. November 2006

Gemeinderätin: Mag.^a Ulrike Taberhofer

Abänderungsantrag zum Stück A8 – 31.340/2006-1

Betreff: Zur Abfuhrordnung 2006, speziell zum Punkt 2. b.:

Sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates !
Sehr geehrter Herr Bürgermeister !

Die Gemeinderatsfraktion der KPÖ stellt folgenden Abänderungsantrag:

Gemäß des Antrags soll für die Anlieferung von Abfällen wie Sperrmüll, Grünabfälle, Schrott, Holz, Bauschutt, Altreifen und Fensterglas bei der AEVG bis zu einer Gesamtmenge von 200 kg pro Anlieferung ein Kostenersatz von € 4.- inkl. Umsatzsteuer ab 1. Juli verrechnet werden.

Mit dem Beschluss zur Einführung dieser Einfahrtsgebühr sollte lt. Antrag ein Beschluss des Stadtsenates aus dem Jahr 1994 ersetzt werden, der die kostenlose Abgabe von Sperrmüll für die BewohnerInnen der Stadt bis zu einer Jahresmenge von 200 kg und Grünabfall aus Grazer Haushalten bis zu einer Jahresmenge von 150 kg regelt. Zwischenzeitlich wurde dies mittels Aktenvermerk korrigiert:

Der seinerzeitige Stadtsenatsbeschluss bezog sich nicht auf die kostenlos anzuliefernde Menge pro Jahr, sondern lediglich auf die Menge je Anlieferung!

Eben dadurch war es praktisch möglich, dass Sperrmüll aus Grazer Haushalten generell unbegrenzt oft kostenlos angeliefert werden konnte. Die so entstandenen und ständig gestiegenen Kosten wurden nach dem Gemeinlastprinzip auf alle GebührenschuldnerInnen aufgeteilt, also auch auf jene, der/die dieses Service nie in Anspruch nahmen oder nehmen konnten.

Das war für uns im Jahr 2003 mit ein Grund, zu verlangen, dass eine neue Müllabfuhrordnung sich den Prämissen - sozialverträglich, verursachergerecht und ökologisch orientiert - zu unterziehen habe.

Hätten wir in der Stadt Graz eine derartige Regelung gehabt, wie sie im Antrag zunächst zitiert war, hätten sich die Kosten am Privatanlieferplatz der AEVG nicht so dramatisch entwickeln können.

Nunmehr eine kostenlose Anlieferung von Sperrmüll für die BürgerInnen der Stadt Graz gänzlich zu verunmöglichen, ist unserer Meinung nach unverhältnismäßig und auch kontraproduktiv. Es ist zu befürchten, dass sich die Mengenströme möglicherweise nur verschieben und anderswo Kosten verursachen würden – z.B. hin zu den Sammelstellen für die getrennte Sammlung im ganzen Stadtgebiet oder an andere Örtlichkeiten.

Wir stellen daher zum Punkt 2.b. der Grazer Abfuhrordnung 2006 folgenden

Abänderungsantrag:

Die Anlieferung von Abfällen (Sperrmüll, Grünabfälle, Schrott, Holz, Bauschutt und Fensterglas) im Recyclingcenter der AEVG in der Sturzgasse ist

ein mal pro Jahr bis zu einer Gesamtmenge von 100 kg,

sofern dieser angelieferte Abfall von einer Liegenschaft stammt, die im Gemeindegebiet der Stadt Graz an die Restmüllabfuhr gesetzlich anschlusspflichtig ist, **kostenlos**.

Darüber hinaus wird für die Anlieferung (weiter im Text wie bisher) ...

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 16. November 2006 mit der eine Abfuhrordnung erlassen wird (Grazer AbfO 2006).

Auf Grund der § 11 und § 13 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004, LGBl. Nr. 65/2004, des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2005, BGBl. I Nr., 156/2004 zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 34/2005, sowie gemäß § 45 Abs. 2 Z. 13 des Statuts der Landeshauptstadt Graz, LGBl. Nr. 130/1967 zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 32/2005, wird verordnet:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Landeshauptstadt Graz erfüllt die von ihr zu besorgenden Aufgaben der Abfallwirtschaft nach den Grundsätzen des Vorsorgeprinzips sowie der Nachhaltigkeit. Dazu zählen insbesondere nachvollziehbare Maßnahmen zur Abfallvermeidung, Maßnahmen für die Sicherstellung einer nachhaltigen Abfall- und Umweltberatung sowie Maßnahmen und Projekte zur Förderung einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft. Für die Beschaffung von Arbeitsmaterial und Gebrauchsgütern sowie Maßnahmen der Wirtschaftsförderung durch die Landeshauptstadt Graz gelten die Grundsätze gemäß § 2 StAWG 2004.
- (2) Für die Sammlung und Abfuhr der im Gemeindegebiet der Landeshauptstadt Graz anfallenden Siedlungsabfälle gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004 hat die Landeshauptstadt Graz im Sinne einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft eine öffentliche Abfallabfuhr eingerichtet.
- (3) Die Abfallabfuhr umfasst die Sammlung und Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe), der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle), der sperrigen Siedlungsabfälle (Sperrmüll), des Straßenkehrschutts sowie der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), die auf den im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften anfallen.
- (4) Zur Besorgung der öffentlichen Abfuhr bedient sich die Landeshauptstadt Graz im Interesse der Zweckmäßigkeit der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Graz als auch hiezu beauftragter Dritter.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Abfälle sind bewegliche Sachen,
 1. deren sich der Abfallbesitzer/die Abfallbesitzerin entledigen will oder entledigt hat oder
 2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 StAWG 2004 nicht zu beeinträchtigen.
- (2) Als Abfälle gelten Sachen auch dann, wenn sie eine die Umwelt beeinträchtigende Verbindung mit dem Boden eingegangen sind. Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse kann auch dann erforderlich sein, wenn für eine bewegliche Sache ein Entgelt erzielt werden kann.

- (3) Als Siedlungsabfallarten im Sinne des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 gelten:
1. getrennt zu sammelnde verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe wie z.B. Textilien, Papier, Metalle, Glas – ausgenommen Verpackungsabfälle);
 2. getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle, das sind
 - a. kompostierbare Siedlungsabfälle, welche in die Sammelbehälter für biogene Siedlungsabfälle („braune Behälter“) eingebracht werden können (z.B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle) und
 - b. biogene Siedlungsabfälle gemäß Kapitel 20 Europäisches Abfallverzeichnis im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 75/442/EWG über Abfälle, ABl. Nr. L194 vom 25. Juli 1975 S 39 idgF, die aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften nicht in die Sammelbehälter für biogene Siedlungsabfälle („braune Behälter“) eingebracht werden dürfen;
 3. sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll, der wegen seiner Beschaffenheit weder in bereitgestellten Behältnissen noch durch die Systemabfuhr übernommen werden kann);
 4. Siedlungsabfälle, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen anfallen (Straßenkehricht, der auf Grund seiner Beschaffenheit der Restmüllbehandlung zuzuführen ist);
 5. gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den Ziffern 1 bis 4 zuzuordnen ist).

§ 3

Abfuhrbereich

Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Landeshauptstadt Graz.

§ 4

Anschlusspflicht

- (1) Die Liegenschaftseigentümer/innen der im Abfuhrbereich gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, diese an die öffentliche Abfuhr anzuschließen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfälle durch die öffentliche Abfuhr sammeln und abführen zu lassen (Andienungspflicht).
- (2) Eine bloß zeitweilige Benützung des Grundstückes (z.B. Zweitwohnung, Ferienhaus, Wochenendhaus oder Kleingartenanlage) begründet keine Ausnahme von der Anschlusspflicht.
- (3) Die Anschlusspflicht entsteht mit der Bereitstellung der Abfallsammelbehälter. Die Landeshauptstadt Graz hat die Anschlusspflichtigen von der Beistellung der Abfallsammelbehälter nachweislich zu verständigen. Auf Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin ist über die Anschlusspflicht mit Bescheid abzusprechen. In diesem Bescheid sind auch die Art, Größe und Anzahl der Abfallsammelbehälter sowie die Abfuhrintervalle festzulegen. Der Antrag ist vom Liegenschaftseigentümer/von der Liegenschaftseigentümerin binnen eines Monats ab Zustellung der Verständigung über die Beistellung der Abfallsammelbehälter einzubringen.

- (4) Andienungspflichtige, welche nicht private Haushalte sind, können auf Antrag und unter Vorlage eines betrieblichen Abfallwirtschaftskonzeptes gemäß § 10 AWG 2002 von der Andienungspflicht entbunden werden, wenn von der Landeshauptstadt Graz die besonderen Anforderungen hinsichtlich der Sammellogistik oder vom Abfallwirtschaftsverband die besonderen Anforderungen an die Abfallbehandlung nicht erfüllt werden können. Über einen diesbezüglichen Antrag hat die Landeshauptstadt Graz mit Bescheid abzusprechen. Dem Abfallwirtschaftsverband Landeshauptstadt Graz kommt in diesem Verfahren Parteistellung zu. Sollten sich nach Bescheiderlassung die Voraussetzungen für die Entbindung von der Andienungspflicht ändern, hat die Landeshauptstadt Graz von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten. Änderungen des Abfallwirtschaftskonzeptes sind der Landeshauptstadt Graz unaufgefordert zu übermitteln.

§ 5

Sammlung und Abfuhr

- (1) Verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe) sind vom Besitzer/von der Besitzerin getrennt zu erfassen und in die von der Landeshauptstadt Graz bereitgestellten entsprechend gekennzeichneten Abfallsammelbehältern (§ 7) einzubringen. Dabei ist im Hinblick auf die Wiederverwertung darauf zu achten, dass keine Verschmutzung und keine Vermischung der Altstoffe erfolgt. Die Landeshauptstadt Graz kann auch mit Zustimmung der Liegenschaftseigentümer/innen Abfallsammelbehälter auf privatem Grund bereitstellen – ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht. Ausgenommen von dieser Regelung sind Altspeisefette und -öle, die im Altstoffsammelzentrum (Recyclingcenter) der Abfallentsorgungs- und verwertungs GmbH (AEVG) in der Sturzgasse oder in der zentralen Problemstoffsammelstelle am Köglerweg abgegeben werden können.
- (2) Biogene Siedlungsabfälle (Bioabfälle) sind einer getrennten Sammlung zu unterziehen und müssen auf jeder Liegenschaft in die zur Verfügung stehenden Abfallsammelbehälter für biogene Siedlungsabfälle („braune Behälter“) eingebracht werden (Holsystem). Ausgenommen davon sind Abfälle § 2 Abs. 3 Z. 2 lit. b und jene biogenen Siedlungsabfälle, welche auf der jeweiligen Liegenschaft in fachlich einwandfreier Art und Weise kompostiert werden (Eigenkompostierung). Die Landeshauptstadt Graz ist berechtigt, die Eigenkompostierung zu kontrollieren. Reine Grünabfälle (Laub-, Gras-, Strauch- und Baumschnitt) dürfen auch in ‚Grünschnittsäcke‘ eingebracht werden (Holsystem). Wird in den Abfallsammelbehältern für Restmüll biogener Siedlungsabfall vorgefunden oder die Kompostierung auf der Liegenschaft nicht fachlich einwandfrei durchgeführt, werden zur getrennten Erfassung des biogenen Siedlungsabfalls entsprechende Sammelbehälter vorgeschrieben.
- (3) Für biogene Siedlungsabfälle gemäß § 2 Abs. 3 Z. 2 lit. b, wird von der Landeshauptstadt Graz oder deren beauftragten Dritten ein eigenes Behälter- und Entsorgungssystem gegen Kostenersatz zur Verfügung gestellt (Holsystem).
- (4) Gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) müssen auf jeder Liegenschaft in die zur Verfügung stehenden Abfallsammelbehälter für Restmüll („graue Behälter“, Container) oder Restmüllsäcke eingebracht werden (Holsystem).
- (5) Sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll) sind vom jeweiligen Besitzer/ von der jeweiligen Besitzerin zu den von der Landeshauptstadt Graz festgesetzten Zeiten an den dafür eingerichteten Stellen der Landeshauptstadt Graz abzugeben (Bringsystem). Die Übernahme erfolgt zu den von der Stadt Graz festgelegten Kriterien. Im Bedarfsfall bietet die Stadt Graz eine Abholung der sperrigen Siedlungsabfälle gegen gesonderte Verrechnung an.
- (6) Problemstoffe gemäß § 2 Abs. 4 Z.4 AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 i. d. F. BGBl. I Nr. 34/2006, dürfen nicht in die Abfallsammelbehälter für Siedlungsabfälle eingebracht werden (siehe Anhang Pkt. 2).

§ 6

Abfallsammelbehälter für gemischte und biogene Siedlungsabfälle (Restmüll und Bioabfälle)

- (1) Die Sammlung von Siedlungsabfällen erfolgt in geeigneten und je nach zu sammelnder Abfallart unterscheidbaren Abfallsammelbehältern oder Abfallsammelsäcken. Die Abfallsammelbehälter bleiben im Eigentum der Landeshauptstadt Graz bzw. des beauftragten Dritten. Werden Abfallsammelbehälter mutwillig (grob fahrlässig oder vorsätzlich) beschädigt oder zerstört, so können die Kosten dieses Schadens am Eigentum der Landeshauptstadt Graz bzw. am Eigentum beauftragter Dritter beim Verursacher eingefordert werden.
- (2) Die Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) erfolgt in geeigneten Sammelbehältern („grauer Behälter“) mit einem Inhalt von 120, 240 oder 1.100 Litern. Großcontainer mit einem Fassungsvermögen bis zu 30 m³ werden nur bei entsprechenden Großanfallstellen beigestellt. Restmüllsäcke mit einem Fassungsvermögen von 60 Litern finden nur bei Liegenschaften Verwendung, bei denen eine Zufahrt mit dem Fahrzeug der Abfallabfuhr nicht möglich ist.
- (3) Für jede Liegenschaft wird mindestens ein 120 Liter-Behälter für die Sammlung und Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle aufgestellt. Das Behältervolumen darf bei 4-wöchiger Abfuhr grundsätzlich 30 Liter pro Person und Abfuhr nicht unterschreiten.
- (4) Bei Liegenschaften mit mehreren Gebäuden bzw. bei Liegenschaften mit einem Gebäude, das von mehreren Haushalten bewohnt wird, ist ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter zu verwenden. Befinden sich öffentliche Einrichtungen, Anstalten, Betriebe oder sonstige Arbeitsstellen mit bzw. in Wohngebäuden gemeinsam auf einer Liegenschaft, so kann die Landeshauptstadt Graz diesen, nach Maßgabe der Größe und Art, eigene Abfallsammelbehälter beistellen. Dies gilt aber auch für stationäre oder mobile Verkaufsstände auf öffentlichem Gut oder auf privaten Liegenschaften.
- (5) Bei Liegenschaften, die ihre getrennt erfassten biogenen Siedlungsabfälle nicht auf ihrer Liegenschaft in fachlich einwandfreier Art und Weise selbst kompostieren, erfolgt die Sammlung und Abfuhr der biogenen Siedlungsabfälle in besonders gekennzeichneten Sammelbehältern („braune Behälter“) mit einem Inhalt von 120, 240 bzw. 1.100 Litern. Für jede Liegenschaft ist mindestens ein 120 Liter-Behälter für die Sammlung und Abfuhr der biogenen Siedlungsabfälle zu verwenden. Im Bedarfsfall bietet die Stadt Graz eine Beistellung weiterer Abfallsammelbehälter und Grünschnittsäcke gegen Verrechnung an.
- (6) Bei Liegenschaften mit Abfällen gemäß § 2 Abs. 3 Z. 2 lit. b erfolgt die Sammlung und Abfuhr mittels geeignetem Sammel- und Abfuhrsystem der Landeshauptstadt Graz bzw. deren beauftragten Dritten gegen Kostenersatz.
- (7) Die Abfallsammelbehälter sind für die Nutzungsberechtigten an leicht zugänglicher Stelle aufzustellen. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass bei der Benützung der Abfallsammelbehälter keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch und Lärm erfolgt. Die Abfallsammelbehälter und die Aufstellungsplätze sind von den Liegenschaftseigentümern/Liegenschaftseigentümerinnen von Schnee und Eis freizuhalten, die Aufstellungsplätze sind zu reinigen.
- (8) Für die Abholung sind die Abfallsammelbehälter rechtzeitig an leicht zugänglicher Stelle bereit zu stellen. Die Landeshauptstadt Graz kann mit Bescheid den Platz der Aufstellung und den Ort der Abholung festlegen. Dies gilt insbesondere für die Abholung der Abfallsammelsäcke. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallsammelbehälter nach deren Entleerung umgehend wieder an den Aufstellungsplatz zurückgebracht werden.

- (9) In die Abfallsammelbehälter darf nur der auf der zugehörigen Liegenschaft anfallende Siedlungsabfall eingebracht werden. Die Abfallsammelbehälter oder die Abfallsammelsäcke sind nur soweit zu befüllen, als der Deckel geschlossen oder die Abfallsammelsäcke ordnungsgemäß verschlossen werden können. In die Abfallsammelbehälter oder Abfallsammelsäcke dürfen nur jene Abfälle eingebracht werden, für dessen Aufnahme sie bestimmt sind. Abfall darf nicht in heißem Zustand in Abfallsammelbehälter eingebracht werden. Ebenso ist das Abbrennen von Abfall in den Behältern verboten. Das Einbringen von flüssigen Abfällen ist verboten. Körper und Körperteile verendeter Tiere sowie verdorbene Waren animalischer Herkunft gemäß der Steiermärkischen Tierkörperverwertungsverordnung dürfen nicht eingebracht werden. Zerrissene Restmüllsäcke und zerrissene Grünschnittsäcke, die einem Transport nicht mehr standhalten, werden nicht abgeführt. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass der Restmüll in unbeschädigte Restmüllsäcke bzw. Grünschnitt in unbeschädigte Grünschnittsäcke umgefüllt wird.
- (10) Über begründeten Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin kann das Behältervolumen und/oder die Häufigkeit der regelmäßigen Abfuhr der Menge des tatsächlich anfallenden Siedlungsabfalls in Entsprechung zu den Vorgaben dieser Abfuhrordnung angepasst werden. Über solche Anträge ist mit Bescheid abzusprechen. Wird bei vorübergehendem Mehranfall an gemischten Siedlungsabfällen mit dem beigegebenen Behältervolumen nicht das Auslangen gefunden, ist der Liegenschaftseigentümer/die Liegenschaftseigentümerin verpflichtet eine Sonderentleerung der Abfallsammelbehälter gegen Kostenersatz bei der Landeshauptstadt Graz zu bestellen. Zudem besteht die Möglichkeit, zusätzliche Restmüll- bzw. Grünschnittsäcke beim jeweiligen Bezirksamt oder bei der öffentlichen Abfallabfuhr der Landeshauptstadt Graz zum jeweils festgesetzten Preis zu erwerben. Der Preis der Säcke inkludiert auch die Abholung und Entsorgung entsprechend den Bestimmungen dieser Verordnung. Die Säcke sind zusammen mit den Abfallsammelbehältern für die Abholung bereit zu stellen.
- (11) Die Landeshauptstadt Graz ist darüber hinaus berechtigt, jederzeit selbst festzustellen, ob die vorhandenen Abfallsammelbehältnisse für die Aufnahme der anfallenden gemischten Siedlungsabfälle und der biogenen Siedlungsabfälle ausreichen. Ist dies nicht oder nicht mehr der Fall, wird zusätzliches Behältervolumen oder eine Erhöhung des Entleerungsintervalls vorgeschrieben.
- (12) Sollten sich nach Bescheiderlassung gemäß Abs. 10 wesentliche Änderungen ergeben, ist von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten.

§ 7

Sammelstellen

- (1) Für die getrennte Sammlung und Abfuhr von verwertbaren Siedlungsabfällen (Altstoffe wie z.B. Textilien, Altpapier, ausgenommen Altspeisefette und -öle aber auch Verpackungsabfälle) sind in der Landeshauptstadt Graz Sammelstellen eingerichtet. Die Aufstellung der Abfallsammelbehälter erfolgt durch die Landeshauptstadt Graz bzw. deren Beauftragten und ist im Einvernehmen mit dem Liegenschaftseigentümer/der Liegenschaftseigentümerin durchzuführen.
- (2) In die auf den Sammelstellen bereitgestellten Abfallsammelbehälter dürfen nur die im Abfuhrbereich anfallenden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) eingebracht werden. Hierbei ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass der Aufstellungsplatz nicht verunreinigt wird.
- (3) In die Abfallsammelbehälter dürfen nur solche verwertbare Siedlungsabfälle eingebracht werden, wie sie der Kennzeichnung des jeweiligen Abfallsammelbehälters entsprechen.

§ 8

Durchführung der Abfallabfuhr

- (1) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) sowie der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) erfolgt im gesamten Abfuhrbereich durch die öffentliche Abfallabfuhr und durch beauftragte Dritte.
- (2) Die genauen Abfuhrtermine für gemischte Siedlungsabfälle bei 2- bzw. 4-wöchiger Entleerung und für biogene Siedlungsabfälle (ausgenommen Abfälle nach § 2 Abs. 3 Z. 2 lit. b) werden der jeweiligen Liegenschaft zu Beginn des Jahres bzw. bei Änderungen vom Abfallsammler schriftlich bekannt gegeben. Fällt der Abfuhrtag auf einen Feiertag, wird in der betreffenden Woche die Abfallabfuhr jeweils um einen Tag später durchgeführt.
- (3) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle erfolgt jedenfalls alle 4 Wochen, in enger verbauten Gebieten alle 2 Wochen. In begründeten Fällen kann die Abfuhrfrequenz erhöht werden. Die Abfuhr der Restmüllsäcke erfolgt alle 4 Wochen.
- (4) Die Abfuhr der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle gemäß § 2 Abs. 3 Z. 2 lit. a wird grundsätzlich in den Monaten April bis Oktober wöchentlich und in den Monaten November bis März alle 2 Wochen durchgeführt, wobei witterungsbedingte Abweichungen möglich sind. Die Abfuhr biogener Siedlungsabfälle gemäß § 2 Abs. 3 Z. 2 lit. b erfolgt jedenfalls alle 2 Wochen.
- (5) Die Liegenschaftseigentümer/innen sind verpflichtet, die Entleerung der Abfallsammelbehälter an Werktagen, über besondere Anordnung auch an Sonn- und Feiertagen (zB Weihnachtsfeiertage), während der gesetzlichen Tageszeit (von 6 Uhr bis 22 Uhr) zu ermöglichen.
- (6) Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass die Aufstellungsplätze und Transportwege (vom Aufstellungsplatz zum Entleerungsort) für die Abfallsammelbehälter von Schnee und Eis sowie von Verunreinigungen freigehalten werden. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben auf eigene Kosten und Gefahr dafür zu sorgen, dass die Abfallsammelbehälter am Abfuhrtag auf kürzestem Wege unbehindert und ohne vermeidbaren Zeitverlust abgeholt und entleert werden können. Ein Maximalabstand von zehn Metern zwischen den Abfallsammelbehältern und dem Entleerungsort (Abfallsammelfahrzeug) darf nicht überschritten werden. Die Eigentümer/innen jener Liegenschaften, zu denen eine Zufahrt mit vorhandenen Abfallsammelfahrzeugen technisch oder rechtlich nicht möglich ist, sind verpflichtet auf eigene Kosten und Gefahr für die Bereitstellung der Restmüllbehälter bzw. der Restmüllsäcke und der Behälter für biogene Siedlungsabfälle an dem von der Landeshauptstadt Graz zu bestimmenden Entleerungs- bzw. Abholort zu sorgen. Wird diesen Verpflichtungen nicht entsprochen, wird der Aufstellungsplatz und Abholort mit Bescheid festgelegt. Der Zutritt zur Liegenschaft hat ungehindert und ohne Zeitverlust möglich zu sein. Bei Verwendung eines Schließsystems ist ein solches nach den Vorgaben der Landeshauptstadt Graz einzubauen. Kann die Entleerung der Abfallsammelbehälter aus Verschulden des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin oder dessen/deren Beauftragten nicht durchgeführt werden, erfolgt diese erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag, oder wenn erforderlich, gegen Kostenersatz als Sonderentleerung.
- (7) Aufstellungsplätze für Abfallsammelbehälter im Holsystem im Freien müssen bei Neubauten jedenfalls, bei Altbauten, soweit dies nach den gegebenen Umständen möglich ist, von Fenstern und sonstigen Zuluftöffnungen mindestens 6 m entfernt sein. Bei Unterschreitung der Mindestentfernung hat der Liegenschaftseigentümer/die Liegenschaftseigentümerin geeignete Maßnahmen zur Verhinderung von hygienischen Missständen zu setzen.

- (8) Aufstellungsplätze für Abfallsammelbehälter in Gebäuden (Abfallsammelräume) haben der Steirischen Bauordnung zu entsprechen und müssen so ausgeführt sein, dass die darin bereitgestellten Abfallsammelbehälter ohne Behinderung benützt werden können. Sie müssen so angeordnet sein, dass der Ausgang unmittelbar ins Freie führt. Sie müssen auf einer Ebene mit dem Entleerungsort liegen. Eine wirksame Be- und Entlüftung (über Dach) sowie eine ausreichende Beleuchtung der Räume und der Transportwege ist erforderlich. Im Kellergeschoss dürfen Abfallsammelbehälter nur dann aufgestellt werden, wenn andere Unterbringungsmöglichkeiten ausgeschlossen sind (Altbauten). Bei Neubauten und bei Veränderungen des Aufstellungsplatzes in Altbauten sind bauliche Vorkehrungen zu treffen, die einen Transport der Abfallsammelbehälter zum Entleerungsort ohne Gefährdung von Personen und Beschädigung von Sachen ermöglichen (z.B. Auffahrtsrampen oder Hebevorrichtungen).
- (9) Die Aufstellungsplätze für die Abfallsammelbehälter sind ausreichend groß zu gestalten (für 120 Liter, 240 Liter eine Standfläche von je 0,80 x 0,80 m und für 1100 Liter eine Standfläche von 2,20 x 1,20 m zuzüglich entsprechender Manipulationsflächen und Durchgangsbreiten). Transportwege für Abfallsammelbehälter müssen mit einem festen, staubfreien Belag versehen und stufenlos ausgebildet sein. Bei Rampen mit mehr als 5 m Länge darf die Steigung höchstens 5 % betragen. Bei Rampen unter 5 m Länge, die im Verlaufe eines geradlinigen Transportweges liegen, ist eine Steigung bis 10 % zulässig. Die Breite des Transportweges, die freien Durchgangshöhen und die nutzbaren inneren Lichten von Türen im Verlauf der Transportwege müssen eine ungehinderte technische Entsorgung der bereitgestellten Abfallsammelbehälter ermöglichen. Selbstschließende Türen müssen mit Feststellvorrichtungen ausgestattet sein. Im Bereich der Transportwege befindliche Gebäudeteile sind gegen Beschädigungen und Anfahren durch Abfallsammelbehälter mit geeigneten Schutzvorkehrungen zu versehen.
- (10) Die Abgabe der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) an den dezentralen Sammelstellen ist grundsätzlich jederzeit möglich (Bringsystem). Die Regelungen der ortspolizeilichen Gesundheitsschutzverordnung sind einzuhalten. Im Recyclingcenter der AEVG erfolgt die Abgabe der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) zu den festgesetzten Betriebszeiten (Bringsystem).
- (11) Die Übernahme von sperrigen Siedlungsabfällen (Sperrmüll) im Recyclingcenter der AEVG erfolgt zu den festgesetzten Betriebszeiten.
- (12) Eine allfällige Änderung der Abfuhr- sowie Übernahmetermine und -zeiten für Abfälle wird rechtzeitig zur Kenntnis gebracht.

§ 9

Straßenkehrrecht

Die Landeshauptstadt Graz sorgt für die ordnungsgemäße Sammlung und Abfuhr von Siedlungsabfällen gemäß § 4 Abs. 4 Z.4 StAWG 2004 (Straßenkehrrecht).

§ 10

Behandlungsanlagen

In Übereinstimmung mit dem regionalen Abfallwirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsverbandes Landeshauptstadt Graz werden für die Behandlung, Verwertung und Entsorgung der Siedlungsabfälle gemäß § 2 Abs. 3 die Abfallbehandlungsanlagen der AEVG (Abfall- Entsorgungs- und Verwertungs GmbH) in der Sturzgasse 8, für gemischte und biogene Siedlungsabfälle sowie ein Recyclingcenter (Altstoffsammelzentrum), in Anspruch genommen. Ausgenommen von dieser Abfallbehandlung, -verwertung und -entsorgung durch die AEVG ist Streusplitt. Die Sammlung von wiederverwendbaren Bestandteilen der sperrigen Siedlungsabfälle, kann neben der AEVG auch von Beauftragten der Landeshauptstadt Graz durchgeführt werden.

§ 11

Eigentumsübergang

- (1) Mit dem Einbringen in ein Sammelbehältnis der öffentlichen Abfuhr geht das Eigentum am Abfall auf den Abfallwirtschaftsverband der Landeshauptstadt Graz über.
- (2) Abfall, der einer genehmigten Behandlungsanlage zugeführt wird, geht mit der Übergabe an diese in das Eigentum des Betreibers/der Betreiberin über.
- (3) Der Eigentumsübergang nach den Absätzen 1 und 2 erstreckt sich nicht auf Wertgegenstände.
- (4) Bei Eigentumsübergang nach Abs. 1 und 2 haftet der bisherige Eigentümer/die bisherige Eigentümerin bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden, die dessen/deren eingebrachter Abfall verursacht.

§ 12

Duldungsverpflichtungen

- (1) Den Organen und Beauftragten der Landeshauptstadt Graz und des Abfallwirtschaftsverbandes Landeshauptstadt Graz ist zur Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung und den hiezu erlassenen Bescheiden ungehinderter Zutritt zu allen Liegenschaftsteilen, auf denen Siedlungsabfall gemäß § 2 Abs. 3 anfällt, gelagert oder behandelt wird, samt den dazu gehörigen Gebäuden und Anlagen einschließlich der Einsichtnahme der Unterlagen zu gewähren und es sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die dabei bekannt gewordenen persönlichen, betrieblichen oder geschäftlichen Verhältnisse unterliegen der Amtsverschwiegenheit (Art. 20 B-VG).
- (2) Die Liegenschaftseigentümer/innen oder die sonst an Liegenschaften dinglich oder obligatorisch Berechtigten haben zu dulden, dass im Zuge von Erhebungen Liegenschaften im erforderlichen Ausmaß durch Organe oder Beauftragte der Landeshauptstadt Graz betreten und die notwendigen Überprüfungen vorgenommen werden. Verursachte Schäden sind zu ersetzen.

§ 13

Tarife

- (1) Die Landeshauptstadt Graz hebt für die Benützung der Einrichtungen und Anlagen der öffentlichen Abfuhr und Behandlung der Siedlungsabfälle an den Zielen und Grundsätzen des § 1 StAWG 2004 orientierte Gebühren und Kostenersätze (Entgelte) ein.
- (2) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus dem dieser Verordnung angeschlossenen Tarif A. Bei Nichtinanspruchnahme (§ 5 Abs. 2 zweiter Satz) der Sammlung und Verwertung biogener Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Abs. 3 Z. 2 lit. a verringert sich die Gebühr um die Kosten der Bioabfallsammlung und –verwertung. Die Vorschreibung hat zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu erfolgen.
- (3) Die Gesamtgebühr ohne Kompostbonus inkludiert die Entsorgung und Verwertung von biogenem Siedlungsabfall gemäß § 2 Abs. 3 Z. 2 lit. a jedenfalls im halben Ausmaß des für Restmüll beigestellten Jahresentsorgungsvolumens. Bei ausschließlicher Verwendung von Restmüllsäcken (§ 6 Abs. 2) wird ein 120-Liter-Bioabfallbehälter beigestellt.

- (4) Die Gesamtgebühr besteht aus einer Grund- und einer Leistungsgebühr. Die Leistungsgebühr beinhaltet eine Abhol- und Entsorgungskomponente. Berechnungsgrundlagen für die Ermittlung der Gebühr sind die auf Basis des beigestellten Behältervolumens entsorgten Wochenliter sowie die Anzahl der Entleerungen.
- (5) Zur Entrichtung der Gebühr sind die anschlusspflichtigen Liegenschaftseigentümer/innen verpflichtet. Miteigentümer/innen schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Die für Liegenschaftseigentümer/innen geltenden Bestimmungen finden sinngemäß auch auf Personen Anwendung, die zur Nutzung des Grundstückes berechtigt sind oder es verwalten. Bei Bauwerken auf fremdem Grund gelten die Bestimmungen dieser Verordnung auch für Bauwerkseigentümer/innen.
- (6) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr entsteht mit dem Beginn des Monats, in dem die Abfallsammelbehälter oder –säcke beigestellt werden. Die Gebühr ist eine Jahresgebühr und ist zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages bis 15. Feber, 15. Mai, 15. August sowie 15. November zu entrichten. Der Bescheid über die Vorschreibung ist ein Dauerbescheid. Sein Inhalt gilt so lange, als dieser nicht durch einen neuen Bescheid aufgehoben oder abgeändert wird.
- (7) Die Verrechnung der Kostenersätze erfolgt auf Grundlage von Beschlüssen der zuständigen Organe der Landeshauptstadt Graz.

§ 14

Strafbestimmungen

Die Strafbestimmungen richten sich nach § 18 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004.

§ 15

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2007 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Grazer Müllabfuhrordnung vom 13. Juni 1985, zuletzt in der Fassung der Kundmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Nr. 12 vom 14. Dezember 2005, außer Kraft.
- (3) Bei einer durch den Entfall der Restmüllbehälter der Größe 80 und 770 Liter sich ergebenden Beistellung von neuen Behältern gilt die Gebühr gemäß Tarif A erst mit dem Beginn des Monats, in dem diese Behälter beigestellt werden. Bis dahin erfolgt die Vorschreibung auf Grundlage der Grazer Müllabfuhrordnung gemäß Absatz 2.
- (4) § 8 Abs. 2 erster Satz tritt mit 1. Jänner 2008 in Kraft.

Der Bürgermeister:

(Mag. Siegfried Nagl)

ANHANG

zur Grazer Abfuhrordnung 2006

1

Sammlung der Verpackungsabfälle

- (1) Für die getrennte Sammlung und Abfuhr von Verpackungsabfällen werden in der Landeshauptstadt Graz bei den in § 7 geregelten dezentrale Sammelstellen auch Behälter für Verpackungsabfälle bereit gestellt. Die Aufstellung der Sammelbehälter erfolgt durch die Landeshauptstadt Graz bzw. deren Beauftragten und ist im Einvernehmen mit dem Liegenschaftseigentümer/der Liegenschaftseigentümerin durchzuführen. Die Landeshauptstadt Graz kann auch mit Zustimmung der Liegenschaftseigentümer/innen Abfallsammelbehälter auf privatem Grund bereitstellen – ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.
- (2) In die auf den dezentralen Sammelstellen bereitgestellten Abfallsammelbehälter dürfen nur die im Abfuhrbereich anfallenden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) und Verpackungsabfälle eingebracht werden. Hierbei ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass der Aufstellungsplatz nicht verunreinigt wird.
- (3) In die Abfallsammelbehälter dürfen nur verwertbare Siedlungsabfälle bzw. Verpackungsabfälle entsprechend der Kennzeichnung des jeweiligen Abfallsammelbehälters eingebracht werden. Die Abgabe der getrennt zu sammelnden Verpackungsabfälle an den dezentralen Sammelstellen ist prinzipiell jederzeit möglich (Bringsystem). Die Regelungen der ortspolizeilichen Gesundheitsschutzverordnung sind einzuhalten.
- (4) Die Abgabe der getrennt zu sammelnden Verpackungsabfälle im Recyclingcenter der AEVG erfolgt zu den festgesetzten Betriebszeiten (Bringsystem).
- (5) Fallen auf Liegenschaften (Gewerbebetriebe, Verwaltungseinrichtungen) größere Mengen von Verpackungsabfällen an, so können diese vom Liegenschaftseigentümer / von der Liegenschaftseigentümerin oder dem/ der Nutzungsberechtigten direkt zu den regionalen Übernahmestellen gebracht werden.

2

Sammlung der Problemstoffe

- (1) Die Landeshauptstadt Graz hat gemäß § 28 AWG 2002 bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, eine getrennte Sammlung (Abgabemöglichkeit) von Problemstoffen durchzuführen. Problemstoffe sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den von der Landeshauptstadt Graz dafür eingerichteten stationären als auch mobilen Sammelstellen abzugeben.
- (2) Problemstoffe im Sinne des AWG 2002 dürfen nicht in die Einrichtungen der Abfallabfuhr eingebracht werden. Problemstoffe müssen vom Besitzer/von der Besitzerin bis zur Abgabemöglichkeit in geeigneten Behältnissen sicher verwahrt werden. Problemstoffe sind nach Möglichkeit in den Originalbehältnissen zu übergeben. Falls dies nicht möglich ist, sollte das Behältnis tunlichst mit einem Hinweis auf dessen Inhalt versehen werden. Ein Umleeren von Problemstoffen oder Vermischen mit anderen Stoffen ist zu vermeiden.

- (3) Außerhalb der festgelegten Öffnungszeiten dürfen bei den Übernahmestellen keine gefährlichen Abfälle, Problemstoffe, Altspeisefette und -öle oder Altstoffe zurückgelassen werden.
- (4) Wenn für das örtliche Gemeinschaftsleben störende Missstände zu befürchten sind, kann die Landeshauptstadt Graz verlangen, dass durch Bücher, Aufzeichnungen und sonstige Belege entsprechende Nachweise über die Art und Menge von Problemstoffen sowie die Art der Lagerung zu führen sind.

3

Altstoffsammelzentrum (Recyclingcenter AEVG)

Aufgrund besonderer gesetzlicher Vorschriften müssen zB Verpackungsabfälle, Elektroaltgeräte und Problemstoffe kostenlos übernommen werden. Aus organisatorischen Gründen hat dies getrennt von der Übernahme der kostenpflichtigen Abfälle (Sperrmüll, Grünabfälle, Schrott, Holz, Bauschutt, Altreifen und Fensterglas) zu erfolgen.

Tarif A

zur Grazer AbfO 2006

(Gebühr in Euro pro Jahr excl. gesetzlicher Umsatzsteuer)

Behältergröße	Entleerungen	Grundgebühr	Leistungsgebühr	Gesamtgebühr mit Kompostbonus	Biozuschlag	Gesamtgebühr ohne Kompostbonus	
120 Liter	1 x pro Woche	105,60	223,20	328,80	43,20	372,00	
	2 x pro Woche	211,20	446,40	657,6	86,40	744,00	
	14-tägig	52,80	111,60	164,4	21,60	186,00	
	vierwöchig	26,40	55,20	81,6	10,80	92,40	
240 Liter	1 x pro Woche	210,00	312,00	522,00	86,40	608,40	
	2 x pro Woche	420,00	624,00	1044,00	172,80	1.216,80	
	14-tägig	104,40	156,00	260,40	43,20	303,60	
	vierwöchig	52,80	78,00	130,80	21,60	152,40	
1100 Liter	1 x pro Woche	961,20	1.219,20	2.180,40	397,20	2.577,60	
	1 x pro Woche -1/12	80,20	102,20	182,40	33,60	216,00	
	2 x pro Woche	1.922,40	2.438,40	4.360,80	794,40	5.155,20	
	2 x pro Woche -1/12	160,40	203,20	363,60	67,20	430,80	
	3 x pro Woche	2.883,60	3.657,60	6.541,20	1.191,60	7.732,80	
	3 x pro Woche -1/12	240,60	305,40	546,00	99,60	645,60	
	4 x pro Woche	3.844,80	4.876,80	8.721,60	1.588,80	10.310,40	
	4 x pro Woche -1/12	320,80	406,40	727,20	133,20	860,40	
	5 x pro Woche	4.806,00	6.096,00	10.902,00	1.986,00	12.888,00	
	5 x pro Woche -1/12	401,00	508,60	909,60	165,60	1.075,20	
	14-tägig	480,00	609,60	1.089,60	199,20	1.288,80	
	14 tägig - 1/12	40,00	51,20	91,20	16,80	108,00	
	6 Stück		37,20	20,40	57,60	4,80	62,40

Mull-Sack (60 Liter)	13 Stück	43,20	44,40	87,60	9,60	97,20
	26 Stück	56,40	88,80	145,20	19,20	164,40

A 23 - 061630/2004/0066
A 8 – 31.340/2006-1
WB-A-008491/2006-3 (nur für Antrag 2. a.)

Gemäß § 45 Abs 2 Z 14 des Statuts der Landeshauptstadt Graz, LGBl. Nr. 130/1967 idF LGBl. Nr. 32/2005, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 16. November 2006 nachfolgende Beschlüsse gefasst:

- a. Für die Inanspruchnahme von besonderen Leistungen im Bereich der Abfallwirtschaft werden privatrechtliche Entgelte im Ausmaß der im Tarif B ausgewiesenen Höhe eingehoben. Von diesen Preisen darf die Geschäftsführung der Wirtschaftsbetriebe im Ausmaß von +/- 20% abweichen. Die Verrechnung der Entgelte erfolgt durch die Wirtschaftsbetriebe;
- b. Für die Anlieferung von Abfällen (Sperrmüll, Grünabfälle, Schrott, Holz, Bauschutt, Altreifen und Fensterglas) im Recyclingcenter der Abfall Entsorgungs- und Verwertungs GmbH (AEVG) in der Sturzgasse wird bis zu einer Gesamtmenge von 200 kg pro Anlieferung ein Kostenersatz von 4 Euro inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer jedenfalls ab 1. Juli 2007 verrechnet, sofern der angelieferte Abfall von einer Liegenschaft stammt, die im Gemeindegebiet der Stadt Graz an die Restmüllabfuhr gesetzlich anschlusspflichtig ist und dieser Abfall auf Grund besonderer gesetzlicher Vorschriften nicht ohnehin unentgeltlich abgegeben werden darf (zB Verpackungsabfälle, Elektroaltgeräte, Problemstoffe). Die Verrechnung der darüber hinaus angelieferten Mengen erfolgt auf Basis der von der Organen der AEVG festgesetzten Kostenersätze für Anlieferungen im Recyclingcenter. Dieser Beschluss ersetzt den Beschluss des Stadtsenates der Landeshauptstadt Graz vom 16.12.1994, WH-K-1166/1994-60, bezüglich der kostenlosen Abgabe von Sperrmüll aus Grazer Haushalten bis zu einer Menge von 200 kg und Grünabfall aus Grazer Haushalten bis zu einer Menge von 150 kg je Anlieferung.
- c. Für die Sammlung und Verwertung jener biogenen Siedlungsabfälle, die auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmungen nicht in die Sammelbehälter für biogene Siedlungsabfälle („braune Tonne“) eingebracht dürfen (§ 2 Abs 3 Z 2 lit b Grazer Abfuhrordnung 2006) werden privatrechtliche Entgelte im Ausmaß der im Tarif C ausgewiesenen Höhe eingehoben. Von diesen Preisen darf mit Beschlussfassung der zuständigen Organe der AEVG im Ausmaß von +/- 20% abgewichen werden. Die Verrechnung der Entgelte erfolgt durch AEVG.

Der Bürgermeister:
Mag. Siegfried Nagl

Tarif B

(Entgelte für die Inanspruchnahme von
besonderen Leistungen in der Abfallwirtschaft
in Euro pro Jahr excl. gesetzlicher Umsatzsteuer)

I.	Großcontainer - Restmüll*		
Bereitstellung (pro angefangenem Monat):	5 bis 10 m ³	22,00	
	12 bis 20 m ³	51,00	
	24 bis 30 m ³	57,00	
Fahrtpauschale / Wechselverfahren (je Abholung):		37,00	
Fahrtpauschale (je Abholung):		49,00	
Gewichtstarif (je Tonne):		192,16	

* Das Entgelt inkludiert die Beseitigung von biogenem Siedlungsabfall ("braune Tonne") im Umfang eines 1100 Liter-Jahres-Behälters

II.	Containerabholung		
Containermiete (pro angefangenem Monat):	5 bis 10 m ³	20,00	
	12 bis 20 m ³	49,00	
	24 bis 30 m ³	55,00	
Fahrtpauschale (je Abholung):		49,00	
Gewichtstarif (je Tonne und Abfallart)	Sperrmüll	192,16	
	Grünschnitt	73,06	
	Holz (beschichtet, organisch behandelt)	81,62	
	Sonstige	Preis auf Anfrage	

III.	Biobehälter		
Entgelt (je Entleerung):	120 Liter	4,90	
	240 Liter	8,90	

IV.	Restmüllsack		
Entgelt (pro Sack 60 Liter):		6,00	

V.	Grünschnittsack		
Entgelt (pro Sack 80 Liter):		2,00	

VI.	Sonderentleerung Restmüll (§ 6 Abs 10, § 8 Abs 6 Grazer AbfO 2006) in Tour		
Entgelt (je Behälter und Entleerung):	120 Liter	4,90	
	240 Liter	8,90	

VII.	Sonderentleerung Restmüll (§ 6 Abs 10, § 8 Abs 6 Grazer AbfO 2006) außer Tour		
Entgelt (je Behälter und Entleerung):	120 Liter	11,90	
	240 Liter	15,90	
	1100 Liter	25,90	